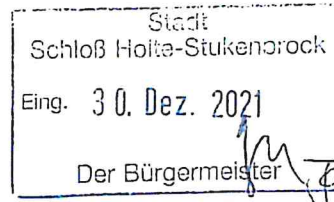


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Ratsfraktion · Rathausstr. 2 · 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

An den Bürgermeister  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
Rathausstraße 2

33758 Schloß Holte-Stukenbrock



**Ratsfraktion B90/Die Grünen**

**Reinhard Tölke**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel.: +49 (0163) 4298396  
[reinhard.toelke@t-online.de](mailto:reinhard.toelke@t-online.de)

**Bernd Eickelmann**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel: +49 (0160) 98018904  
[bernd.eickelmann@gruene-shs.de](mailto:bernd.eickelmann@gruene-shs.de)

Rathausstraße 2  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Schloß Holte-Stukenbrock, Dezember 2021

*FB1*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates.

Die Fraktion von Bündnis 90 Die Grünen beantragt,  
der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock möge beschließen:

**Einführung einer grundsätzlichen Photovoltaik-Pflicht in alle B-Planverfahren, die neu eingeleitet werden und in alle laufenden Verfahren, bei denen zum Zeitpunkt der Photovoltaikverpflichtung die öffentliche Auslegung noch nicht beschlossen wurde.**

**Bei allen Neubauvorhaben, über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche Verträge mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock abgeschlossen werden, sind die Vertragspartner grundsätzlich zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der zu errichtenden Gebäude zu verpflichten.**

**Bei Verkauf von gemeindlichen Baugrundstücken ist in jedem Kaufvertrag eine Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.**

**Die Verpflichtung kann entfallen:**

- a) wenn nachgewiesen wird, dass die Installation und Betrieb einer PV-Anlage nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angemessen sind,
- b) wenn Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- c) wenn notwendige technische Voraussetzungen fehlen oder im Einzelfall begründete, insbesondere städtebauliche Ziele einer Installation von PV-Anlagen entgegenstehen.

### **Begründung:**

Im Ratsbeschluss vom 19.11.2020 hat sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nachdrücklich zur Einhaltung der Beschlüsse der Pariser Klimaschutzkonferenz zur Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius bekannt und beschlossen, konsequente Maßnahmen zu ergreifen um dieses Ziel einzuhalten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 wurde noch einmal die Zielsetzungen betont, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in unserer Stadt bis zum Jahr 2030 zu halbieren und die Klimaneutralität möglichst bis 2035 zu erreichen.

Festzustellen ist jedoch, dass die bisher beschlossenen Maßnahmen nicht erkennen lassen, dass diese Ziele erreicht werden. Laut Bestandsaufnahme der Klimaschutzmanagerin ist das Solarstrompotenzial der Stadt erst zu 10 % des theoretischen Potenzials ausgeschöpft.

Zukünftig wird Strom aber sowohl bei der E-Mobilität als auch beim Einsatz in Wärmepumpen eine noch größere Rolle spielen wie zuvor. In diesem Zusammenhang kommt dem Ausbau der Photovoltaik auf möglichst vielen dezentralen Dächern eine große Bedeutung zu, da Solarstrom einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität leisten kann.

In Ergänzung zu den beschlossenen Klimaschutzzielen in unserer Stadt, wurde durch 70 Kommunen im Regierungsbezirk Detmold die „Solaroffensive Ostwestfalen-Lippe“ gestartet.

Bei einem Klimagipfel wurde ein Kommuniqué verabschiedet, dass OWL „Vorreiterregion für den Klimaschutz in NRW“ werden soll.

„Bislang ungenutzte Solarpotentiale sollen gehoben und der Ausbau der Photovoltaik nach Kräften vorangetrieben werden“, so heißt es im Kommuniqué.

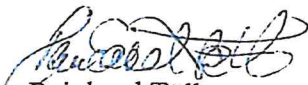
Durch eine Einführung einer Photovoltaikpflicht in Bebauungsplänen kann Schloß Holte-Stukenbrock einen großen Beitrag leisten und seinem Leitziel einen großen Schritt näherkommen.

Instrumente zur Umsetzung der Photovoltaikverpflichtung können nach BauGB grundsätzlich der städtebauliche Vertrag, sowie der rechtlich hier gleichbehandelte Durchführungsvertrag im Rahmen vorhabenbezogener Bebauungspläne und Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sein.

Für die Festsetzung einer Photovoltaikpflicht im Rahmen von Bebauungsplänen müssen städtebauliche Gründe vorliegen. Gemäß dem Rechtsgutachten zu „Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen“, erstellt im Auftrag des Landtags von NRW, liegen diese städtebaulichen Gründe vor (S.61-65)

Der vorliegende Antrag soll den Photovoltaik-Ausbau auf den Dächern von Privatleuten wie Firmen in unserer Stadt vorantreiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Reinhard Tölke  
Fraktionsvorsitzender